



Sanktionskatalog für Verarbeiter/Händler/Importeure Austria Bio Garantie GmbH / agroVet GmbH

gültig für alle Standards im Bereich Verarbeitung/Handel/Import außer explizit anders angegeben.

Dieser Sanktionskatalog soll die einzelnen Sanktionen, die bei Verstößen vorzusehen sind, erklären. Zusätzlich werden im Inspektionsbericht die Maßnahmen, um eine Sanktion zu beheben und eine etwaige Frist, bis wann dies geschehen muss, angegeben.

Sanktion 1: Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungen hinsichtlich Aufzeichnungen/Nachvollziehbarkeit bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Warenpartie zur Folge haben, vergeben.

Sanktion 4: Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung mit der Kennzeichnung als zertifiziertes Produkt entsprechend der Rechtsgrundlage

Diese Sanktion wird vergeben, wenn ein Produkt bzw. ein Betrieb aus der Vermarktung - mit dem Hinweis auf die Rechtsgrundlage - ausgeschlossen werden muss. Die Dauer des Vermarktungsverbotes für das Produkt bzw. für den Betrieb muss mit der Behörde abgesprochen werden.

Sanktion 5: Lösung des Kontrollvertrages

Diese Sanktion wird nicht im Rahmen der Kontrolle vergeben. Diese Sanktion ist eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Verarbeitungs-/Handels-/Importbetrieb und Kontrollstelle. Es liegt in der Entscheidungsgewalt der Kontrollstelle, ob bei gewissen Vergehen eine Lösung des Kontrollvertrages durchgeführt wird. Sollte dies der Fall sein, so wird die Behörde davon in Kenntnis gesetzt. Bei einer fristgerechten und einvernehmlichen Kündigung des Kontrollvertrages handelt es sich nicht um eine Sanktion 5, obwohl auch diese der Behörde gemeldet werden muss.